



Lass es krachen! Aber richtig!

Eine Information zum Umgang
mit Feuerwerkskörpern



GEMEINSAM.SICHER
mit unserer Polizei

Feuerwerkskörper

Verwendung

Wichtig ist

- ein rücksichtsvoller Umgang mit der Umwelt
- Alkoholeinfluss erhöht das Verletzungsrisiko (auch von unbeteiligten Personen)
- ausgebrannte Feuerwerkskörper im Restmüll entsorgen
- pyrotechnische Blindgänger & Feuerwerkskörper, die nur teilweise funktioniert haben, dürfen mindestens 15 Minuten nicht berührt werden. Sie dürfen nicht in den Restmüll.
- Gefahr besteht auch beim Verwenden von Profi-Feuerwerkskörpern.

Feuerwerkskörper sind verboten

- im Ortsgebiet. (Ausgenommen bei Ausnahmebewilligung)
- innerhalb oder in der Nähe von Menschenansammlungen, Kirchen, Gotteshäusern, Krankenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen sowie Tierheimen und Tiergärten.
- bei Sportveranstaltungen. (Ausgenommen bei Ausnahmebewilligungen)

Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen können zu Verwaltungsstrafen von bis zu 3.600€ führen.

Erwerb

Wer Feuerwerksartikel im österreichischen Fachhandel kauft, ist auf der sicheren Seite. Dort wird man über eine sichere Handhabung und die gesetzlichen Bestimmungen beraten.

Kategorien von Feuerwerkskörpern

F1	ab 12 Jahren
F2	ab 16 Jahren
F3 & F4	nur für fachkundige Personen

Illegal angebotene Pyrotechnik entspricht meist nicht den Qualitätskriterien und rechtlichen Bestimmungen der EU. Daher neigen sie häufiger zu Fehlfunktionen.

Diese haben oft **lebensbedrohliche Folgen**:

- Verbrennungen
- Verletzung oder Verlust von Gliedmaßen
- Verätzungen der Augen oder Atemwege
- dauerhafte Beeinträchtigung oder Verlust des Gehörs

 Bundesministerium
Inneres



Folgen von Pyrotechnik-Unfällen:



kfv.at

Impressum

Medieninhaber: Bundeskriminalamt, Josef-Holaubek-Platz 1, 1090 Wien |
Layout & Grafik: BMI I/C/10/a | Foto: Adobe Stock | Druck: Print Alliance
HAV Produktions GmbH | Bad Vöslau, 2023